

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



+www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2024-25540/5-Sg/Tan

Bearbeiter: Ing. Mag. Günther Schürz
Tel: (+43 732) 77 20-12132
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 15.03.2024

Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen an der Donau

**Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Wasserversorgungsanlage,
Projekt "Wasserversorgung Feldkirchen
Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung";
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „Wasserversorgung Feldkirchen Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Bad Zell, vom Oktober 2023, GZ: 198W002-1023.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau	
Datum: 15.04.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

An der Amtstafel des
Marktgemeindeamtes
Feldkirchen an der Donau
angeschlagen, am 18.03.2024
abgenommen, am 15.04.2024



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „Wasserversorgung Feldkirchen Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Bad Zell, vom Oktober 2023, GZ: 198W002-1023, angesucht.

In der letzten Zeit erfolgte ein weiterer Ausbau der Wasserversorgungsanlage Feldkirchen in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes. Ferner erfolgte auch in einigen Teilbereichen eine Sanierung der bestehenden Wasserleitungen durch eine Neuverlegung von Teilabschnitten. Mit dem vorliegenden Projekt sollen die zwischenzeitlich neu errichteten, aber derzeit nicht bewilligten Wasserleitungsstränge, bzw. auch die im Zuge der Sanierung neu verlegten Leitungen, einer wasserrechtlichen Bewilligung zugeführt werden.

Die nachträglich zu bewilligenden Wasserleitungsstränge SS1 Leibetseder, SS1 Gugler und Verbindungsleitung Doktorstraße schließen an die Anlagen des wasserrechtlich bewilligten Detailprojekts „WVA Ortsbereich Feldkirchen“, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 25.04.2008, Wa-2008-600260/74, bzw. Bescheid von 06.05.2008, Wa-2008-600260/75 (Bescheidberichtigung), bewilligt wurde, an.

Der nachträglich zu bewilligende Wasserleitungsstrang SS10 Oberhart schließt an die Anlagen des wasserrechtlich bewilligten Detailprojekts „WVA Feldkirchen Ost und DP Badensee“, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ von 22.11.1984, Wa-3533/4-1984, bewilligt wurde, an.

Ferner wird um Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 25.04.2008, Wa-2008-600260/74, bzw. Bescheid vom 06.05.2008, Wa-2008-600260/75 (Bescheidberichtigung), erteilten wasserrechtlichen Bewilligung, für die Neuverlegung der Wasserleitungsstränge Versorgungsleitung Bergheim - Feldkirchen (Teilbereich Knoten A1 - A3), Versorgungsleitung Bergheim - Freudenstein (Teilbereich Knoten A1 - C1) und Versorgungsleitung Bergheim - Lands Haag (Teilbereich Knoten L5 - L7) angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser

Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage C vom Oktober 2023, Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Bad Zell.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12132)
- bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 07233/7255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 60 ff, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeindefeldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels

beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.